

50. Ortsangabe im Wechseldatum. Guter Glaube des formell legitimierten Wechselinhabers.

I. Zivilsenat. Ur. v. 17. September 1910 i. S. Fr. & Sch., Bankgeschäft, (Kl.) w. W. Str. & Co. (Bekl.). Rep. I, 58/10.

- I. Landgericht München I, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin verlangte von der Beklagten im Wechselprozesse die Zahlung von 3000 M nebst Zinsen und Kosten. Der dem Anspruche zugrunde liegende Wechsel trug das Datum: „Michaeliburg, den 24. Mai 1909.“ Er wurde von der Firma „Df.-Werke W. Str., Michaeliburg bei München, Post Trudering, W. Str.“ auf die Firma F. & B. in R. an eigene Order gezogen und von der Bezogenen angenommen. Der Wechsel enthielt das Blankoindossament des Ausstellers, als zweites Blankoindossament das von „W. Str. & Co.“ und zuletzt das Indossament: „Order der Herren Fr. & Sch.“ — der Klägerin — „Deutscher C.-Konsum-Verein, e. G. m. b. H., München, in Vollmacht Th. M.“

Die Klägerin erwirkte gegen die Beklagte in der ersten Instanz ein verurteilendes Erkenntnis. Das Urteil wurde von der zweiten Instanz aufgehoben und der Klageanspruch abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht hat den von der Beklagten erhobenen Einwand, der Wechsel entbehre mangels gehöriger Ortsangabe eines dem Art. 4 Nr. 6 W.O. entsprechenden Datums, als durchgreifend angesehen und aus diesem Grunde die Klage abgewiesen. Es wird

dabei anerkannt, daß eine Ansiedelung von etwa 11 Häusern, die zum Teil zur Gemeinde Trudering, zum Teil zur Gemeinde Perlach gehört, im Volksmunde die Bezeichnung „Michaeliburg“ führt und daß sich diese Bezeichnung auf der Karte des Katasteramts München II findet. Das Gericht sieht aber als entscheidend an, daß die Ortsbezeichnung „Michaeliburg“ keine amtliche sei; „es fehle an jeder Grundlage für das Bestehen einer solchen Ortschaft im Sinne der rechtsrheinischen Gemeindeordnung“.

Mit Recht greift die Revision diese Darlegung als irrtümlich an. Daß der Ort der Ausstellung des Wechsels mit amtlicher Genauigkeit zu bezeichnen sei, daß insbesondere der angegebene Ort eine amtlich anerkannte Gemeinde oder Ortschaft mit bestimmt festgelegten Grenzen sein müsse, kann aus dem Gesetze — namentlich auch im Hinblick auf den aus Art. 85 W.D. zu entnehmenden Zweck der Vorschrift des Art. 4 Nr. 6 — nicht hergeleitet werden. Es muß vielmehr als ausreichend gelten, daß als Ausstellungsort ein im Verkehr bestimmbarer geographischer Bezirk oder Platz genannt wird. Und dies ist im vorliegenden Falle offensichtlich geschehen. Es bedarf deswegen keines Eingehens auf die weitere Frage, ob zur Erläuterung der Ortsangabe im Datum die der Wechselunterschrift hinzugefügte Ortsbezeichnung herangezogen werden könnte. Wenn das Berufungsgericht noch hervorhebt, daß Michaeliburg teils in der Gemeinde Trudering und teils in der Gemeinde Perlach liege, so ist die dadurch hervorgerufene Unsicherheit, ob der Wechsel im Gebiete der einen oder der andern Gemeinde ausgestellt worden ist, unerheblich.

Vgl. Lehmann, Lehrb. des W.R. § 101 S. 377, und Staub, W.D. (4. Aufl.) § 37 zu Art. 4.

Das Urteil des Oberlandesgerichts ist hiernach aufzuheben. Zur Endentscheidung ist die Sache noch nicht reif. . . . Unter anderem hat sich die Beklagte im Widerstreite mit der Klägerin darauf berufen, daß die Klägerin nicht aktiv legitimiert sei; denn das Indossament des Deutschen C.-Konsumvereins sei von Th. M. unbefugt ausgestellt worden, und die Klägerin habe dies gewußt. Eine gerechtfertigte Zurückweisung dieses Einwandes ist in dem angefochtenen Urteile insoweit nicht enthalten, als der — erforderliche — gute Glaube der Klägerin bestritten worden ist (vgl. Rehbein-Mansfeld, Wechselordnung Art. 36 flg. Bem. 5, Art. 74 Bem. 1; Entsch.

des RG.'s in Zivilf. Bd. 53 S. 207). Die vom Berufungsgericht angeführte Entscheidung des Reichsgerichts (Jurist. Wochenschr. 1900 S. 472 Nr. 15) kann deswegen hier nicht verwertet werden, weil die Frage nach der Bedeutung des guten Glaubens darin nicht erörtert wird." ...